

**Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzbichel“**

vom 3.11.1998

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlassen auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) folgende,

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

¹Der aussichtsreiche Moränenrücken „Kreuzbichel“ mit Barockkirche, Friedhof und Wiesenflächen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Dietramszell, Gemarkung Dietramszell. ²Er wird unter der Bezeichnung „Kreuzbichel“ mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,5 ha.
- (2) ¹Das Schutzgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen (T) derselben. ²Alle Flurnummern beziehen sich auf die Gemarkung Dietramszell;
Flurnummern 26 (T), 29 (T), 34, 35, 35/2 (T), 35/3, 35/4, 208, 210, 212 (T), 214 (T), 215 (T), 218 (T), 218/1, 219 (T), 222 (T), 223, 223/1, 224, 226 (T), 377, 383 (T), 383/1, 385, 386, 386/2, 552 (T), 553, 553/9, 553/13, 555, 563, 565 (T), 566 (T), 567, 571 (T), 572, 573, 574, 577, 578, 579, 579/2, 579/4, 630, 631 (T).
- (3) Aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen ist die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 29, soweit sie die baurechtlich genehmigte Sportplatzanlage umfasst.
- (4) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 25.000 und M = 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Die Karten werden im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen archivmäßig verwahrt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000. ⁴Es gilt die Innenseite der Abgrenzungslinie. ⁵Die Karte M = 1 : 25.000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Kreuzbichel“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, dies bedeutet insbesondere die kleinflächigen Gehölzbestände und Einzelbäume, den bachbegleitenden Erlen-, Eschen-, Auwald, die Grabeneinhänge mit ihren zahlreichen Frühjahrsgeophyten-Standorten zu schützen und zu entwickeln und als Lebensräume und Lebensstätten für die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die vielgestaltigen, ausgeprägten Bodenformen der Grundmoränenlandschaft, die unverbaute Anhöhe mit der Barockkirche und Friedhof, die mit Feldgehölzen durchsetzten Wiesenhänge im Süden und Südwesten sowie die landschaftsprägenden Laubbäume an der Kreuzleiten und auf dem südöstlichen Kreuzfeld zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten, insbesondere die Erhaltung der freien Aussicht.

§ 4 Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. wildlebende Tiere in ihren Lebensräumen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen,
 2. die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nachteilig zu verändern oder zu zerstören.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer beabsichtigt
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art.

2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 4. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art 13 e BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;
 7. Kahlhiebe vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln; Erstaufforstungen und sonstige Gehölzpflanzungen durchzuführen;
 8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
 9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie Krankenfahrstühle;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten, gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 11. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu machen;
 12. Hunde – ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Nr. 4 – frei laufen zu lassen;
 13. Flugmodelle mit Eigenantrieb aufsteigen zu lassen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der nach § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können,
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen auf Flächen gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 6 und 7;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufer, Dränanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warn- tafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnung an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung

das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

Lesefassung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art 53 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen im Tölzer Kurier und im Isar-Loisachboten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Dietramszell (Kreuzbichel) vom 3. Januar 1962 (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfratshausen vom 8. Februar 1962 Nr. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1982 (Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29. Mai 1982), außer Kraft.

Bad Tölz, den 3.11.1998
Landratsamt
Nagler, Landrat

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 100.000 DM